

Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau

vom 22. März 2000

I. Konstituierung und Organisation

§ 1

¹⁾ Zur Eröffnungssitzung einer neuen Amtsperiode wird der Grosse Rat in der zweiten Hälfte des Monats Mai durch das amtsälteste oder bei gleicher Amtszeit durch das ältere Mitglied eingeladen. Der Alterspräsident oder die Alterspräsidentin eröffnet die Sitzung, bezeichnet vorläufig einen Sekretär oder eine Sekretärin sowie zwei Stimmzählende und leitet die Wahl zur Besetzung des Präsidiums.

Eröffnungssitzung einer neuen Amtsperiode

²⁾ Der neue Präsident oder die neue Präsidentin übernimmt den Vorsitz und lässt die weiteren Mitglieder des Büros wählen.

§ 2

¹⁾ Auf die Eröffnungssitzung hin stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Botschaft über die Wahlergebnisse mit den Wahlprotokollen sowie allfällige Wahlrekurse mit den Akten zu. Die Botschaft wird verlesen.

Wahlgenehmigung

²⁾ Der Grosse Rat befindet über die Ergebnisse der Wahlen, bei Unstimmigkeiten oder Wahlrekursen auf Antrag des Büros.

¹⁾³⁾ Mitglieder, deren Wahl bestritten ist, nehmen bis zum Entscheid des Grossen Rates über die Gültigkeit ihres Mandates nicht an den Verhandlungen teil.

§ 2a¹⁾

¹⁾ Das Büro erlässt zur Umsetzung der Unvereinbarkeit nach § 29 Absatz 2 der Kantonsverfassung ²⁾ Richtlinien und sorgt für deren Anwendung.

Unvereinbarkeit

²⁾ In streitigen Fällen entscheidet der Grosse Rat.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 14. Mai 2008.

²⁾ 101

Amtsgelübde	<p>§ 3</p> <p>¹ Mitglieder, die erstmals gewählt worden sind, legen, namentlich aufgerufen, an ihrer ersten Sitzung vor dem Ratsbüro das im Anhang zu dieser Geschäftsordnung festgelegte Amtsgelübde ab. Die Ratsmitglieder erheben sich von den Sitzen.</p> <p>² Regierungsräte oder Regierungsrätinnen, der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin und Richter oder Richterinnen der kantonalen Gerichte, die erstmals gewählt worden sind, legen, namentlich aufgerufen, vor dem Ratsbüro das im Anhang zu dieser Geschäftsordnung festgelegte Amtsgelübde ab. Die Ratsmitglieder erheben sich von den Sitzen.</p>
Offenlegung von Interessenbindungen	<p>§ 4</p> <p>¹ Beim Amtsantritt unterrichtet jedes Ratsmitglied unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses die Parlamentsdienste schriftlich über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. seine berufliche Tätigkeit;2. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien in- und ausländischer Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechtes;3. die Ausübung wichtiger politischer Ämter. <p>² Die Parlamentsdienste erstellen ein Register über die Angaben der Ratsmitglieder. Dieses ist öffentlich.</p> <p>³ Ratsmitglieder geben Änderungen den Parlamentsdiensten bekannt.</p>
Ordentliche Wahlen	<p>§ 5</p> <p>¹) Für jedes weitere Amtsjahr innerhalb einer Legislaturperiode werden die Büromitglieder an der Wahlsitzung in der zweiten Hälfte des Monats Mai gewählt.</p> <p>² An dieser Sitzung finden weitere ordentliche Wahlen statt.</p>
Ratsbüro	<p>§ 6</p> <p>¹ Das Büro besteht aus dem Ratspräsidium mit dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Ratsvizepräsidium mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Ratssekretariat mit zwei Mitgliedern sowie vier Stimmzählenden.</p> <p>¹)² ...</p>

¹) Fassung gemäss GRB vom 14. Mai 2008.

§ 7

¹ Das Präsidium leitet die Geschäfte des Grossen Rates.

Ratspräsidium

² Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

1. es führt ein Verzeichnis der unerledigten Geschäfte;
2. es orientiert sich über den Stand der Kommissionsberatungen;
3. es stellt für jede Sitzung eine Tagesordnung auf;
4. es erlässt mit Ausnahme der Eröffnungssitzung die Sitzungseinladungen.

³ Zur Vorbereitung der Ratsverhandlungen können die Präsidien der Fraktionen oder der vorberatenden Kommissionen beigezogen werden.

⁴ Das Präsidium führt in den Sitzungen den Vorsitz. Bei Verhinderung wird dieser vom Vizepräsidium oder allenfalls von jenem Ratsmitglied übernommen, welches das letzte Präsidium innehatte.

⁵ Für die Abwicklung der Geschäfte stehen dem Präsidium die Parlamentsdienste zur Verfügung.

§ 8¹⁾

Die Mitglieder des Sekretariates unterzeichnen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin die Protokolle und alle vom Grossen Rat ausgehenden Schriftstücke.

Ratssekretariat

§ 9¹⁾

Die Stimmzählenden ermitteln zusammen mit dem Ratssekretariat die Abstimmungsergebnisse.

Stimmzählende

§ 10

¹ Die Parlamentsdienste stehen dem Grossen Rat und seinen Organen für Dienstleistungen zur Verfügung.

Parlaments-
dienste

² Sie führen die Geschäftsstelle des Büros, der Kommissionen und der Fraktionspräsidienkonferenz.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 14. Mai 2008.

³ Sie erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung und Organisation des Ratsbetriebes;
2. Beratung der Ratsmitglieder in Verfahrensfragen;
3. Information und Dokumentation der Ratsmitglieder;
4. ¹⁾ Führung des Protokolls der Ratssitzungen und dessen Versand;
5. ¹⁾ Führung des Protokolls des Büros (wird den Fraktionspräsidien und dem Regierungsrat zur Verfügung gestellt);
6. ¹⁾ Führung des Protokolls der Fraktionspräsidienkonferenz (wird den Büromitgliedern und dem Regierungsrat zur Verfügung gestellt);
7. ¹⁾ Erledigung der administrativen Sachgeschäfte.

II. Sitzungen

§ 11

Ort, Zeit

¹ Der Rat tagt ordentlicherweise in den Monaten April bis September in Frauenfeld, in den Monaten Oktober bis März in Weinfelden. Seine Sitzungen finden in der Regel am Mittwoch statt.

² Der Sitzungsbeginn wird am Sitzungsort durch Glockengeläute bekanntgegeben.

§ 12

Sitzordnung

Das Büro erstellt für die Eröffnungssitzung eine Sitzordnung. Es nimmt Rücksicht auf die bisherige Übung sowie auf Wünsche von Fraktionen und Mitgliedern. Diese Sitzordnung soll nur bei einem Wechsel im Büro oder beim Eintritt eines neuen Mitgliedes geändert werden.

§ 13

Einladung

¹ Die Sitzungseinladung erfolgt nach Rücksprache mit dem Präsidium des Regierungsrates, in der Sitzungstag und Tagesordnung festgelegt werden.

² Der Regierungsrat oder 30 Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Unter Vorbehalt dringlicher Fälle soll jedes Mitglied mindestens zehn Tage vor der Sitzung im Besitz der Einladung mit der Tagesordnung sein.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 14. Mai 2008.

§ 14

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

Teilnahmepflicht,
Entschuldigung

¹⁾² Wer verhindert ist, hat sich bei den Parlamentsdiensten zuhänden des Präsidiums möglichst frühzeitig schriftlich unter Angabe des Grundes zu entschuldigen.

¹⁾³ ...

§ 15

¹ Besuchern und Besucherinnen steht eine Tribüne zur Verfügung.

Besucher und
Besucherinnen

¹⁾² Wer die Verhandlungen stört, wird aus dem Saal gewiesen und wenn nötig polizeilich weggeführt. Bei störender Unruhe auf der Tribüne ordnet das Präsidium die Räumung an.

§ 16

¹⁾¹ Medien, die sich bei den Parlamentsdiensten anmelden, erhalten Einladungen und Vorlagen. Es wird ihnen ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt.

Berichterstattung

² Bei Bild- und Tonaufnahmen aus dem Sitzungssaal darf der Ratsbetrieb nicht gestört werden. Der Rat kann in Ausnahmefällen ein zeitlich befristetes Bild- und Tonaufnahmeverbot beschliessen.

³ Medien, die zu den Sitzungen zugelassen sind, übernehmen damit die Verpflichtung, auf Begehren dem Votanten oder der Votantin oder des Präsidiums unzutreffende Angaben über die Verhandlungen unverzüglich kostenlos zu berichtigen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, kann die Zulassung für eine bestimmte Zeit entzogen werden. Über den Ausschluss von einzelnen Medien, Berichterstattem oder Berichterstatterinnen entscheidet das Büro.

§ 17¹⁾

Wer an die Ratsmitglieder vor, während oder nach einer Sitzung im Sitzungsgebäude oder unmittelbar vor dessen Eingang Material, insbesondere Schriftstücke, verteilen oder auflegen lassen will, bedarf hiefür einer vorherigen Bewilligung des Präsidiums.

Propaganda-
material

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 14. Mai 2008.

III. Verhandlungen

A. Allgemeines

§ 18

Namensaufruf,
Präsenz

¹ Nach Eröffnung der Sitzung erfolgt der Namensaufruf.

¹₂ Wer verspätet erscheint oder vorzeitig weggehen muss, hat sich beim Ratssekretariat zu melden.

§ 18a ¹⁾

Beschlussfähig-
keit

Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens 95 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

§ 19

Tagesordnung

¹ Das Präsidium stellt die Tagesordnung zur Diskussion.

² Geschäfte, die nicht unter Beachtung der Frist von § 13, aber spätestens bis am Vortag durch Ergänzung der Tagesordnung angekündigt worden sind, dürfen nur behandelt werden, wenn der Rat zustimmt.

§ 20

Dringlichkeit

Wird für ein Geschäft, das nicht auf der Tagesordnung steht, dringliche Behandlung beantragt, lässt das Präsidium abstimmen, ob darüber in der gleichen Sitzung verhandelt werden soll. Wird für einen persönlichen Vorstoss dringliche Behandlung beantragt, ist die Eingabe dem Präsidium und dem Regierungsrat möglichst frühzeitig zuzustellen.

§ 21

Vorlagen des
Regierungsrates

¹ Entwürfe für Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse sowie Voranschlag, Staatsrechnung und spezielle Kreditbegehren sind den Mitgliedern mit einer erläuternden Botschaft zuzustellen.

¹₂ Das Büro überweist die Vorlage an eine ständige oder an eine Spezialkommission zur Vorberatung.

¹₃ Berichte können durch das Büro einer Kommission zugewiesen werden.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 14. Mai 2008.

§ 21a¹⁾

¹ Das Kommissionspräsidium erstattet zuhanden des Rates einen schriftlichen Bericht über die Kommissionsberatung. Dieser wird den Ratsmitgliedern vorgängig zugestellt.

Kommissionsbericht

² Der schriftliche Bericht ist nur ausnahmsweise im Rat zu verlesen. Das Kommissionspräsidium kann ergänzende mündliche Ausführungen machen.

§ 22

¹ Bei jedem Geschäft ist zuerst über die Frage des Eintretens zu beraten und, sofern Eintreten nicht obligatorisch ist, zu beschliessen. Wird Eintreten beschlossen, folgt die materielle Beratung. Beschliesst der Rat Nichteintreten, gilt das Geschäft als erledigt.

Eintreten,
Rückweisung,
materielle
Beratung

² Nach dem Eintretensbeschluss und in der materiellen Beratung kann der Rat ein Geschäft ganz oder teilweise zur Überarbeitung an den Regierungsrat oder an die vorberatende Kommission zurückweisen oder an eine neue Kommission zuweisen.

³ In der materiellen Beratung kann jedes Mitglied Änderungen, Streichungen oder Zusätze beantragen.

§ 23

¹ Nach dem Kommissionsbericht wird die Diskussion eröffnet. Wer zu einem Geschäft sprechen oder einen Antrag stellen will, hat beim Präsidium das Wort zu verlangen.

Wortbegehren

¹⁾² Dieses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen, unter diesen zuerst den Sprechern oder Sprecherinnen der Fraktionen.

³ Will sich das Präsidium an der Diskussion beteiligen, ist dies anzukündigen. Das Wort wird nach den bereits angemeldeten Rednern oder Rednerinnen ergriffen. Wird dabei ein Antrag gestellt oder ein Kommissionsbericht erstattet, übernimmt das Vizepräsidium die Leitung der Verhandlung.

§ 24

Materielle Anträge sind dem Präsidium schriftlich einzureichen.

Anträge

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 14. Mai 2008.

	§ 25
Ordnungsruf	¹ Die Mitglieder sind gehalten, zur Sache zu sprechen, ohne weitschweifig zu sein. Verletzt ein Ratsmitglied diese Regel, wird es vom Präsidium ermahnt. ² Verletzt ein Ratsmitglied die dem Grossen Rat, dem Regierungsrat oder einzelnen Mitgliedern gebührende Achtung oder den Anstand, wird es vom Präsidium zur Ordnung gerufen.
	§ 26
Beschränkung der Redezeit	Der Rat kann für Diskussionen die Dauer der Voten beschränken.
	§ 27
Ordnungsanträge	¹ Anträge, die das Verfahren betreffen, sind Ordnungsanträge. ² Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Diskussion auf diesen beschränkt und die materielle Beratung erst nach dem Entscheid über den Ordnungsantrag fortgesetzt.
	§ 28
Beratung	Besteht eine Vorlage aus mehreren Bestimmungen, werden diese einzeln beraten, falls der Rat nicht anders beschliesst.
	§ 29
Schluss der Diskussion	¹ Wird das Wort nicht mehr verlangt, erklärt das Präsidium die Diskussion als geschlossen. ² Wird aufgrund eines Ordnungsantrages Schluss der Diskussion beschlossen, kann eine Fraktion, die in der abgeschlossenen Diskussion noch nicht zu Wort gekommen ist, ihren Standpunkt noch einbringen. Ebenso erhält noch das Wort, wer es schon vorher verlangt hat und einen neuen Antrag stellen will. Der Sprecher oder die Sprecherin des Regierungsrates und der vorberatenden Kommission haben Anrecht auf ein Schlusswort.
	§ 30
Abstimmungs-vorbereitung	Nach Schluss der Diskussion stellt das Präsidium die Anträge zusammen und legt dar, wie abgestimmt wird. Wird ein anderes Verfahren beantragt und vom Präsidium bestritten, entscheidet der Rat. Dem Begehren, über eine teilbare Frage getrennt abzustimmen, soll grundsätzlich entsprochen werden.

§ 31

¹ Über Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor den Hauptanträgen zu entscheiden. Wer für einen Unterabänderungsantrag stimmt, ist nicht verpflichtet, dem Abänderungsantrag zuzustimmen. Dasselbe gilt im Verhältnis von Abänderungsantrag und Hauptantrag.

Eventual- und
Hauptabstim-
mung

¹⁾² Stehen einander mehr als zwei Hauptanträge gegenüber, werden sie nebeneinander ins Mehr gesetzt; jedes Mitglied kann nur für einen Antrag stimmen. Erhält in der ersten Abstimmung kein Hauptantrag die absolute Mehrheit der Stimmenden, wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen erhielten, aus der Abstimmung fällt. Dann wird die Abstimmung in gleicher Weise über die verbliebenen Anträge fortgesetzt, bis einer von ihnen obsiegt.

§ 32¹⁾

¹ Die Ratsmitglieder geben ihre Stimme ab, indem sie sich von den Sitzen erheben. Sie können sich der Stimme enthalten. Auf Anordnung des Präsidiums oder auf Begehren aus dem Rat wird das Gegenmehr ermittelt.

Durchführung der
Abstimmung

² Bei offener Abstimmung stellt das Ratspräsidium bei offensichtlichem Ergebnis die Mehrheit fest. Bestehen darüber Zweifel oder verlangt es ein Ratsmitglied, lässt das Präsidium die Stimmen auszählen. Werden Unstimmigkeiten geltend gemacht, kann die Abstimmung wiederholt werden.

³ Bei geheimen Wahlen und bei geheimen Abstimmungen ermitteln die Stimmzählenden mit den Sekretariatsmitgliedern das Ergebnis und erstellen darüber ein Protokoll.

⁴ Die Abstimmung ist durch Namensaufruf durchzuführen, wenn 30 Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen. Die Ratsmitglieder geben ihre Stimme sitzend ab. Name und Stimmabgabe werden protokolliert. Als gültige Stimmen zählen nur Antworten, die unmittelbar nach Verlesen des Namens erteilt werden.

§ 33

¹ Am Schluss einer Lesung können Rückkommensanträge gestellt werden. Stimmt der Rat zu, findet nochmals eine Diskussion statt.

Rückkommens-
anträge

¹⁾² ...

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 14. Mai 2008.

Schlussabstimmung	<p>§ 33a¹⁾</p> <p>¹ Über die gesamte Vorlage wird in einer Schlussabstimmung entschieden.</p> <p>² In der Schlussabstimmung sind die Ergebnisse auszuzählen und zu protokollieren.</p> <p>³ Weist die angenommene Vorlage gegenüber dem Entwurf wesentliche Änderungen auf, ist sie in der bereinigten Fassung zuzustellen.</p>
Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin	<p>§ 34</p> <p>¹ Bei Abstimmungen übt das Präsidium das Stimmrecht wie die übrigen Ratsmitglieder aus. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmengleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt er oder sie den Stichentscheid.</p> <p>² Ergibt sich bei geheimen Abstimmungen Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.</p>
Protokoll	<p>§ 35</p> <p>¹ Das Protokoll gibt Aufschluss über Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmenden und über den Gang der Verhandlungen. Anträge und Kommissionsberichte sind im Wortlaut aufzunehmen. Abstimmungen werden mit ihrem Ergebnis, bei Auszählung mit den Stimmzahlen protokolliert.</p> <p>² Die Verwendung von Aufnahmegeräten als Hilfsmittel zur Protokollführung ist erlaubt. Massgeblich ist das schriftliche Protokoll. Für einzelne Verhandlungsgegenstände kann der Rat die Aufnahme eines wörtlichen Protokolls beschliessen.</p> <p>³ Das Protokoll wird durch das Büro genehmigt und liegt in der folgenden, ausnahmsweise in der übernächsten Sitzung im Ratssaal auf. Protokollberichtigungen können innert fünf Tagen nach der Auflage schriftlich beim Präsidium beantragt werden. Über die Berichtigung entscheidet das Büro.</p> <p>¹⁴ Das Protokoll ist öffentlich. Es kann bei den Parlamentsdiensten bezogen oder auf dem Internet eingesehen werden.</p>

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 14. Mai 2008.

§ 36

¹ Erscheinen Beratungsformen am Platz, die von den in diesem Reglement vorgesehenen Verfahren abweichen, beschliesst darüber der Rat von Fall zu Fall. Er kann insbesondere Augenscheine oder Besichtigungen durchführen.

Besondere
Beratungsformen

¹⁾² Das Büro kann in besonderen Fällen den Einsatz geeigneter Präsentationsmittel zur Unterstützung der Beratungen bewilligen.

*B. Gesetze, Verordnungen und weitere Erlasse***§ 37**¹⁾

¹ Vorlagen über Gesetze, Verordnungen und genehmigungsbedürftige Erlasse sind durch eine Kommission vorzubereiten.

Vorberatende
Kommission

² Eine Ausweitung über den Bereich der Vorlage hinaus ist unter Wahrung der Mitwirkungsrechte des Regierungsrates gemäss § 42 der Kantonsverfassung²⁾ zulässig.

§ 38

¹⁾ Vorlagen für Gesetze und Verordnungen werden zweimal durchberaten. Nach jeder Lesung ist die entsprechende Fassung zuzustellen. Die vorberatende Kommission kann für die zweite Lesung neue Anträge stellen, die vorgängig ebenfalls zugestellt werden. Die zweite Lesung findet, sofern keine Dringlichkeit besteht, in einer späteren Sitzung statt.

Erste und
zweite Lesung

² Bei Beschlüssen über Staatsverträge und Konkordate sowie bei Erlassen, die lediglich der Genehmigung des Grossen Rates bedürfen, findet nur eine Lesung statt.

§ 39

¹ Nach der letzten Lesung wird, Dringlichkeit vorbehalten, jeder Erlass der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission zur Bereinigung übergeben. Diese umfasst die redaktionelle Korrektur sowie die Beseitigung von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten. Änderungen an genehmigungsbedürftigen Erlassen beschränken sich auf redaktionelle Korrekturen.

Bereinigung

¹⁾² Die bereinigte Fassung wird zugestellt.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 14. Mai 2008.

²⁾ 101

- § 40**
Redaktionslesung, Schlussabstimmung
Über die Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission wird eine Redaktionslesung durchgeführt. Im Anschluss daran erfolgt die Schlussabstimmung.
- § 41**
Behördenreferendum
Wird ein referendumsfähiger Erlass in der Schlussabstimmung angenommen, stellt das Präsidium die Frage, wer sich für eine Volksabstimmung ausspreche. Eine Diskussion findet nicht statt. Zur Ermittlung des Ergebnisses, das auszuzählen ist, erheben sich die Ratsmitglieder, die eine Volksabstimmung befürworten, von den Sitzen.
- § 42**
Botschaft an die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen
Abstimmungsvorlagen sind den Stimmbürgern und Stimmbürgerinnen mit einer erläuternden Botschaft zu unterbreiten. Diese wird in der Regel durch den Regierungsrat verfasst. Ausnahmsweise kann der Grosse Rat das Büro oder die vorberatende Kommission mit der Abfassung der Botschaft beauftragen; diese wird als Botschaft des Grossen Rates veröffentlicht.

C. Persönliche Vorstösse

- § 43**
Parlamentarische Initiative
¹ Mit der Parlamentarischen Initiative wird dem Rat der Auftrag erteilt, aufgrund eines ausgearbeiteten Entwurfes den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses zu prüfen.
² Eine Parlamentarische Initiative kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rates vorgelegt werden. Der ausgearbeitete Entwurf ist mit einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, dem Präsidium einzureichen.
³ Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang der Parlamentarischen Initiative Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.

§ 44

¹ Das Büro weist nach Anhören des Regierungsrates eine Parlamentarische Initiative zurück, wenn sie sich auf einen Gegenstand bezieht, welcher schon als Ratsgeschäft anhängig ist, oder wenn der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage vorbereitet und innerhalb eines halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt wird.

Rückweisung einer Parlamentarischen Initiative

² Wird die Rückweisung aus der Mitte des Rates angefochten, beschliesst der Rat ohne vorgängige Diskussion über die Entgegennahme der Initiative.

§ 45

¹ Das Präsidium stellt durch Abstimmung fest, ob der Rat die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt. Trifft dies zu, überweist das Büro die Initiative einer Kommission gemäss § 60 Absatz 1 oder 2 zu Bericht und Antrag.

Erladigung einer Parlamentarischen Initiative

² Die Kommission berät den Entwurf. Sie holt zum Inhalt der Parlamentarischen Initiative die Stellungnahme des Regierungsrates ein. Sie kann Zwischenergebnisse ihrer Beratungen dem Regierungsrat und allenfalls interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreiten. Sie kann Änderungen, einen Gegenvorschlag oder die Ablehnung der Parlamentarischen Initiative beantragen.

³ Der Rat berät den Bericht und entscheidet über den Kommissionsantrag.

§ 46

¹ Mit einer Motion wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, für den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung einer Verfassungsvorschrift, eines Gesetzes, einer grossrätlichen Verordnung oder eines Grossratsbeschlusses einen formulierten Entwurf zu unterbreiten.

Motion

² Eine Motion kann von einem Mitglied, mehreren Mitgliedern oder von einer Kommission des Rates vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, dem Präsidium einzureichen.

³ Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang einer Motion Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.

¹⁴ Die Antwort des Regierungsrates erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Aus triftigen Gründen kann das Büro auf Antrag des Regierungsrates und nach Anhörung des Motionärs oder der Motionärin eine Fristerstreckung bewilligen. Die Antwort wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt. Nach der Diskussion wird abgestimmt, ob die Motion erheblich erklärt werde.

¹⁵ Enthält eine Motion verschiedene Forderungen, kann der oder die Erstunterzeichnende oder der Regierungsrat eine Erheblicherklärung nur einzelner Forderungen verlangen. Es ist in diesem Fall über jede Forderung der Motion einzeln abzustimmen.

¹⁶ Der oder die Erstunterzeichnende kann die Motion bis zum Abschluss der Beratung zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Motion festhalten.

§ 47

Erledigung
einer Motion

¹ Erklärt der Rat eine Motion erheblich, hat der Regierungsrat über den Auftrag innert zwei Jahren Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Damit ist der Motionsauftrag erfüllt.

² Wird der Motionsauftrag erfüllt, bevor der Regierungsrat Bericht erstattet, stellt der Regierungsrat Antrag auf Erledigung durch Abschreibung.

¹³ Kann ein Motionsauftrag innert Frist nicht erfüllt werden, legt der Regierungsrat vor Ablauf der Frist die Gründe dar und stellt dem Büro Antrag auf eine Nachfrist.

¹⁴ Erachtet der Regierungsrat einen Motionsauftrag als nicht erfüllbar, stellt er dem Rat Antrag auf Entlastung.

§ 48

Leistungsmotion

¹¹ Mit einer Leistungsmotion wird dem Regierungsrat der Auftrag erteilt, in Verwaltungsbereichen mit Globalbudgets bei bestimmten Leistungsgruppen ein vorgegebenes alternatives Leistungsniveau oder ein vorgegebenes neues Leistungsziel ins Globalbudget aufzunehmen oder ein bestehendes Leistungsziel zu streichen. Besteht für das alternative Leistungsniveau oder das neue Leistungsziel keine genügende Grundlage im Gesetz, oder basiert ein zu streichendes Leistungsziel auf einem konkreten Auftrag des Gesetzes, ist der Weg der Motion zur Anpassung der gesetzlichen Grundlage vorweg zu beschreiten.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 14. Mai 2008.

² Eine Leistungsmotion kann von der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission oder mindestens 30 Ratsmitgliedern vorgelegt werden. Sie ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen und mit den Unterschriften der Mitglieder, welche sie unterstützen, dem Präsidium einzureichen.

³ Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang einer Leistungsmotion Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.

⁴ Der Regierungsrat nimmt zur Leistungsmotion in der Regel innert drei Monaten Stellung.

⁵ Der Rat beschliesst in einer der nachfolgenden Sitzungen über die Erheblicherklärung der Leistungsmotion.

⁶ Die Kommission oder der oder die Erstunterzeichnende kann die Leistungsmotion bis zum Abschluss der Beratungen zurückziehen. Wer mitunterzeichnet hat, kann an der Leistungsmotion festhalten.

§ 49

¹) Erklärt der Rat eine Leistungsmotion erheblich, unterbreitet ihm der Regierungsrat spätestens im übernächsten Globalbudget die verlangte Vorlage. Wird die Leistungsmotion bis Ende Januar eingereicht und in der Folge erheblich erklärt, ist sie mit dem nächsten Globalbudget umzusetzen.

Erledigung einer
Leistungsmotion

² Wird der Auftrag der Leistungsmotion erfüllt, bevor der Regierungsrat Bericht erstattet, stellt der Regierungsrat Antrag auf Erledigung durch Abschreibung.

³ Gelangt der Regierungsrat zur Ansicht, der Auftrag lasse sich nicht innert der vorgesehenen Frist erreichen, so legt er dar, mit welchen Massnahmen und innert welcher Frist die Vorgabe erreicht werden kann.

§ 50

¹ Mit einer Interpellation wird vom Regierungsrat Auskunft über eine zu seinem Geschäftsbereich gehörende kantonale Angelegenheit verlangt.

Interpellation

² Das Recht der Interpellation steht jedem Mitglied oder mehreren Mitgliedern des Rates zu. Interpellationen sind dem Präsidium zusammen mit einer Begründung unterzeichnet einzureichen.

¹) Fassung gemäss GRB vom 14. Mai 2008.

³ Das Präsidium gibt dem Rat vom Eingang einer Interpellation Kenntnis. Die Parlamentsdienste teilen den Wortlaut, die Namen der Unterzeichnenden und die Begründung schriftlich mit.

⁴ Die Antwort des Regierungsrates erfolgt innert Jahresfrist schriftlich. Sie wird den Ratsmitgliedern spätestens mit der Sitzungseinladung zugestellt. Eine Interpellation, für die dringliche Behandlung beschlossen wird, kann mündlich beantwortet werden.

¹⁵ Im Rat erhält der Interpellant oder die Interpellantin das Wort zu einer kurzen Erklärung, ob er oder sie von der Antwort befriedigt sei. Wird die Interpellation durch mehrere Ratsmitglieder eingereicht, gibt nur eine Person aus diesem Kreis eine kurze Erklärung ab. Eine Diskussion findet statt, wenn sie von einer Mehrheit auf Antrag beschlossen wird. Sie ist in der Regel in derselben Sitzung durchzuführen.

§ 51

Einfache Anfrage

¹ Eine Auskunft, die durch eine Interpellation verlangt werden kann, ist vom Regierungsrat auch auf eine Einfache Anfrage hin zu erteilen. Eine solche kann von einem Mitglied oder von mehreren Mitgliedern des Rates ausgehen und ist dem Präsidium unterzeichnet einzureichen. Dieses überweist die Einfache Anfrage dem Regierungsrat und teilt zu Beginn der nächsten Sitzung den Eingang mit.

² Der Regierungsrat beantwortet Einfache Anfragen schriftlich, in der Regel innerhalb von zwei Monaten. Einfache Anfragen werden den Ratsmitgliedern mit der Antwort des Regierungsrates zugestellt. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 52¹⁾

Andere Anträge

Für Anträge von Kommissionen oder Ratsmitgliedern, welche die Einhaltung geltenden Rechtes, die Einholung von Berichten oder die Anordnung einer Untersuchung betreffen, gilt das Verfahren für Motionen sinngemäss.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 14. Mai 2008.

*D. Volksinitiativen, Petitionen und andere Eingaben***§ 53**

¹ Begehren gemäss § 26 der Kantonsverfassung¹⁾ werden vom Rat zum Bericht und Antrag an eine Kommission gewiesen. Das Kommissionspräsidium holt beim Regierungsrat einen Bericht über die Gültigkeit des Begehrens ein.

Volksinitiativen

²⁾ Die Kommission kann dem Grossen Rat auch einen Gegenvorschlag beantragen. Liegt kein solcher Antrag vor, kann der Grosse Rat die Kommission mit der Ausarbeitung eines solchen beauftragen.

§ 54

¹ Petitionen an den Grossen Rat nimmt das Präsidium entgegen und überweist sie an die Justizkommission. Diese erstattet dem Grossen Rat Bericht. Sie kann vorher die Stellungnahme des Regierungsrates einholen. Der Kommissionsbericht wird im Grossen Rat zur Diskussion gestellt. Die Antwort im Sinne von § 4 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechtes³⁾ erfolgt durch Protokollauszug.

Petitionen

² Petitionen, auf die § 5 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechtes anwendbar ist, werden von der Justizkommission abschliessend beantwortet.

³ Die Mitglieder des Grossen Rates werden von den Parlamentsdiensten über Eingang und Beantwortung sämtlicher Petitionen informiert.

§ 55

Andere Eingaben an den Grossen Rat legt das Präsidium vorerst dem Büro vor. Das Büro kann die Eingabe ad acta legen, dem Rat unter Auflage der Akten im Ratssaal Nichteintreten beantragen oder das Geschäft der Justizkommission, dem Regierungsrat oder der davon betroffenen Behörde zur Stellungnahme übergeben.

Andere Eingaben

§ 56

Auf Gesuche um Erteilung des Kantonsbürgerrechtes oder um Begnadigung tritt der Rat erst ein, wenn sie vom Regierungsrat oder von der Justizkommission vorberaten sind.

Bürgerrechts-
gesuche,
Begnadigungs-
gesuche

¹⁾ 101

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 14. Mai 2008.

³⁾ 162

*E. Wahlen***§ 57**Verfahrensarten,
Bekanntgabe

¹ Wahlen sind offen oder geheim. Entscheidend ist das absolute Mehr der massgebenden Stimmen.

² Das Präsidium gibt den Wahlgang, die Wahlart und die Wahlvorschläge bekannt.

§ 58

Geheime Wahl

¹ In geheimer Wahl werden gewählt:

1. der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Grossen Rates;
2. der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Regierungsrates;
3. der Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin;
4. die Mitglieder, die Ersatzmitglieder und der Präsident oder die Präsidentin des Obergerichtes;
- 5.¹⁾ die Mitglieder, die Ersatzmitglieder, der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichtes;
6. die Mitglieder, die Ersatzmitglieder und der Präsident oder die Präsidentin der Anklagekammer;
7. die Jugendanwälte und Jugendanwältinnen;
8. die Mitglieder des Bankrates der Kantonalbank;
- 9.¹⁾ ...
10. die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung.
- 11.¹⁾ die Mitglieder, die Ersatzmitglieder und der Präsident oder die Präsidentin der Rekurskommission in Anwaltssachen.

² Bei Listenwahl kann höchstens so vielen Personen gestimmt werden, als zu wählen sind; jeder Name darf nur einmal geschrieben werden.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 14. Mai 2008.

³ Die Wahlzettel werden durch die Stimmzählenden eingesammelt und vom Büro ausgezählt. Finden mehrere geheime Wahlgänge in der gleichen Sitzung statt, kann das Präsidium das Büro so aufteilen, dass je zwei Stimmzählende mit einem Mitglied des Ratssekretariates ein Wahlergebnis ermitteln und protokollieren. Das Büro kann auch erweitert werden. Die Auszählung erfolgt unter gegenseitiger Kontrolle. Stimmen für nicht wählbare Personen und solche, die eine kandidierende Person nicht unmissverständlich bezeichnen, sind ungültig. Erreichen bei einer Listenwahl mehr Kandidierende, als zu wählen sind, das absolute Mehr, fallen jene mit den kleinsten Stimmzahlen aus der Wahl.

¹⁾⁴ Das Präsidium stellt eine zustande gekommene Wahl mit Nennung der gewählten Person fest oder ordnet einen neuen Wahlgang an. Die Wahlzettel eines abgeschlossenen Wahlganges werden sofort nach der Sitzung durch den Weibeldienst in Anwesenheit eines Büromitgliedes vernichtet.

⁵ Für gemeinsame Wahlvorschläge der Fraktionen sind bei Listenwahlen gedruckte Wahlzettel der Parlamentsdienste zulässig. Die Mitglieder können Streichungen oder Abänderungen vornehmen.

§ 59

¹ Offene Wahl ist zulässig, sofern ein gemeinsamer Wahlvorschlag der Fraktionen vorliegt, der nicht mehr Personen aufführt als zu wählen sind. Eine Wahl muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 30 Ratsmitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen. Offene Wahl

² Offene Wahl ist möglich für:

1. ¹⁾ die Mitglieder des Sekretariates und die Stimmzählenden des Rates;
2. die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss § 60 Absatz 1;
3. die Revisionsstelle der Kantonbank;
4. die Kontrollstelle der Gebäudeversicherung.

³ Bei offener Wahl gilt § 32. Die Wahl mehrerer Kommissionsmitglieder kann gesamthaft erfolgen, wenn kein Mitglied opponiert. Die Resultate sind wie bei Abstimmungen zu protokollieren.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 14. Mai 2008.

IV. Kommissionen

§ 60¹⁾

Ständige
Kommissionen

¹ Zur Vorberatung seiner Geschäfte wählt der Grosse Rat ständige Kommissionen für die Dauer von vier Jahren:

1. eine Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission von einundzwanzig Mitgliedern;
2. eine Justizkommission von elf Mitgliedern;
3. eine Raumplanungskommission von dreizehn Mitgliedern;
4. eine Gesetzgebungs- und Redaktionskommission von neun Mitgliedern.

² Die Kommissionsmitglieder sind in Listenwahl, die Präsidenten oder Präsidentinnen in Einzelwahl zu wählen.

§ 60a¹⁾

Spezialkommissionen

Zur Vorberatung bestimmter Vorlagen oder Geschäfte wählt das Büro Spezialkommissionen von sieben bis fünfzehn Mitgliedern.

§ 60b¹⁾

Verzeichnis und
Konstituierung

¹ Die Parlamentsdienste veröffentlichen die Zusammensetzung der Kommissionen. Sie führen ein Verzeichnis aller Kommissionen.

² Die Kommissionen konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

§ 60c¹⁾

Protokollführung

¹ Die Kantonale Verwaltung sorgt in der Regel für die Protokollführung, sofern nicht ein Kommissionsmitglied diese Aufgabe übernimmt.

² Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission kann auf die Protokollführung verzichten. In diesem Fall gilt der Kommissionsbericht als Protokoll.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 14. Mai 2008.

§ 61

¹ Bei der Bestellung der Kommissionen sind die Fraktionen ihrer Stärke entsprechend zu berücksichtigen. Das Büro legt auf Antrag der Fraktionspräsidienkonferenz zu Beginn einer Legislaturperiode den Verteilschlüssel für die Zuteilung der Kommissionssitze an die Fraktionen fest. In der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission steht jeder Fraktion mindestens ein Sitz zu. Fraktionen, denen kein Mitglied zusteht, können in alle Kommissionen einen Beobachter oder eine Beobachterin delegieren. Der Beobachter oder die Beobachterin hat Antragsrecht und ist wie die Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Vertretung der
Fraktionen

¹⁾² Scheidet ein Mitglied einer Kommission gemäss § 60 Absatz 1 während der Amtsdauer aus der delegierenden Fraktion aus, erlischt sein Kommissionsmandat.

§ 62

¹ Die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) erfüllt folgende Aufgaben:

Geschäfts-
prüfungs-
und Finanz-
kommission

1. Parlamentarische Aufsicht über den gesamten Finanzhaushalt, insbesondere Prüfung des Voranschlages, der Nachtragskreditgesuche und der Staatsrechnung;
2. ¹⁾ Parlamentarische Aufsicht über die gesamte Kantonale Verwaltung und die selbständigen Anstalten, unter Einbezug der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen bzw. Leistungsaufträgen mit selbständigen juristischen Personen, welchen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;
3. ¹⁾ Prüfung der Geschäftsberichte der Regierung und der selbständigen Anstalten;
4. Die GFK erstattet dem Grossen Rat über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse ihrer Prüfung Bericht und stellt die erforderlichen Anträge.

² Die GFK kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Subkommissionen bilden und diesen Aufgaben und Kompetenzen übertragen. Gegenüber dem Grossen Rat bleibt die GFK für ihre Tätigkeit verantwortlich.

³ Die GFK legt im Einvernehmen mit dem Regierungsrat Grundsätze für die Durchführung der Prüfungen fest. Die Kommission legt die näheren Bestimmungen über ihre Organisation und Befugnisse fest.

¹⁾⁴ Die Amtsdauer des Präsidiums der GFK ist auf zwei Jahre beschränkt.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 14. Mai 2008.

§ 63

Justizkommission

¹ Die Justizkommission erfüllt folgende Aufgaben:

1. Parlamentarische Aufsicht über die Organisation und Geschäftsführung der richterlichen Behörden;
2. Prüfung der Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte;
3. Tätigkeit und Befugnisse gemäss Reglement des Grossen Rates über das Begnadigungsverfahren¹⁾;
4. Tätigkeit und Befugnisse gemäss Gesetz über die Ausübung des Petitionsrechtes²⁾;
5. Vorberatung der Gesuche um Erteilung des Kantonsbürgerrechtes.

² Die Kommission erstattet dem Grossen Rat über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse ihrer Prüfung Bericht und stellt die erforderlichen Anträge in den einzelnen Sachbereichen.**§ 64**Raumplanungs-
kommission

Die Raumplanungskommission ist zuständig für die Vorberatung der vom Rat zu behandelnden Vorlagen über die Raumplanung und die erforderliche Antragstellung.

§ 65³⁾**§ 66**Gesetzgebungs-
und Redaktions-
kommission¹ Die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission bereinigt die Vorlagen gemäss § 39. Sie zieht zu ihren Sitzungen eine Vertretung der vorberatenden Kommission und des Regierungsrates bei.² Der Rat kann ihr weitere Geschäfte sowie einzelne Gesetzgebungs- oder Rechtsfragen zur Vorberatung übertragen.**§ 67**Spezial-
kommissionen

Der Tätigkeitsbereich von Spezialkommissionen ergibt sich aus ihrem Auftrag.

¹⁾ 171.12²⁾ 162³⁾ Fassung gemäss GRB vom 14. Mai 2008.

§ 68

¹ Die Kommissionen werden zu den Sitzungen auf Anordnung des Präsidiums durch die Parlamentsdienste eingeladen.

Kommissionssitzungen

² Die Kommissionen ziehen, soweit erforderlich, jene Mitglieder des Regierungsrates bei, welche die Vorlage vor dem Rat vertreten werden. Sie können sich durch Sachverständige beraten lassen, die dem Rat nicht angehören.

³ Für Kommissionssitzungen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäss.

⁴ Die Kommissionen genehmigen ihre Protokolle selber. Eine Ausfertigung wird den Parlamentsdiensten zur Aufbewahrung im Staatsarchiv übergeben.

⁵ Die Ratsmitglieder sind berechtigt, Einsicht in Protokolle der vorberatenden Kommissionen zu nehmen. Protokolle werden ihnen auf Wunsch zugestellt. Die Kommissionen können beschliessen, dass Protokolle oder Teile davon ausnahmsweise vertraulich zu behandeln sind oder erst nach Abschluss der Beratungen freigegeben werden. Nach Abschluss der Beratungen im Rat sind Kommissionsprotokolle grundsätzlich wie Ratsprotokolle zugänglich.

⁶ Die Kommissionen beschliessen, ob und wie sie die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Beratungen informieren wollen.

V. Fraktionen**§ 69**

Zur Bildung einer Fraktion sind mindestens fünf Mitglieder erforderlich. Die Fraktionen haben ihre Konstituierung und die Namen ihrer Mitglieder dem Ratspräsidium mitzuteilen.

Konstituierung

§ 70

¹ Die Präsidien der Fraktionen bilden zusammen mit dem Ratspräsidium und dem Ratsvizepräsidium die Fraktionspräsidienkonferenz. Sie steht unter der Leitung eines Fraktionspräsidenten oder einer Fraktionspräsidentin. Er oder sie wird von den Konferenzmitgliedern für eine Legislaturperiode gewählt.

Fraktionspräsidienkonferenz

² Die Fraktionspräsidienkonferenz stellt den Kontakt unter den Fraktionen sicher und bereitet insbesondere die Wahlgeschäfte vor.

³ Sie kann auch durch das Ratspräsidium oder auf Antrag eines der übrigen Mitglieder einberufen werden.

Fraktions-sitzungen	§ 71 Für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen werden den Mitgliedern des Grossen Rates Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen gemäss § 72 ausgerichtet.
---------------------	---

VI. Entschädigungen

Entschädigungen	§ 72 Der Grosse Rat regelt durch besonderen Erlass die Entschädigungen seiner Mitglieder und der Fraktionen.
-----------------	--

Amtsblatt, Thurgauer Rechtsbuch	§ 73 Jedem Mitglied werden das Amtsblatt und das Thurgauer Rechtsbuch kostenlos zugestellt.
---------------------------------	---

Rechnungs-führung	§ 74 ¹ Die Parlamentsdienste erstellen die Abrechnung über die Entschädigungen der Ratsmitglieder. Für die Teilnahme an den Ratssitzungen ist das Protokoll, für Kommissions- oder Fraktionssitzungen die Meldung des jeweiligen Präsidiums massgebend. Die kantonale Finanzkontrolle überprüft die Abrechnung. In Streitfällen über Entschädigungen entscheidet das Büro. ² Die Entschädigungen werden den Mitgliedern halbjährlich überwiesen. Die Parlamentsdienste stellen eine detaillierte Abrechnung zu.
-------------------	--

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Revision	§ 75 In dem für die Motion geltenden Verfahren kann dem Büro des Rates der Auftrag erteilt werden, eine Vorlage zur Abänderung dieser Geschäftsordnung zu unterbreiten. Das Büro kann auch von sich aus eine Botschaft zur Änderung an den Grossen Rat richten.
----------	---

§ 76¹⁾

§ 77

Die Geschäftsordnung vom 3. Juli 1991 und das Dekret über den Amtseid der Behörden und Beamten des Kantons Thurgau vom 4. September 1865 werden aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechtes

§ 78

Diese Geschäftsordnung tritt am 24. Mai 2000 in Kraft.

Inkrafttreten

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 14. Mai 2008.

Anhang zu § 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau

Formeln für das Amtsgelübde vor dem Grossen Rat

1. Für Ratsmitglieder
«Ich gelobe, die mir als Mitglied des Grossen Rates übertragenen Pflichten im Interesse unseres Kantons und der Wohlfahrt und Rechte seiner Bevölkerung gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erfüllen und dabei die Verfassungen und Gesetze des Bundes und des Kantons Thurgau zu achten.»
2. Für Mitglieder des Regierungsrates
«Ich gelobe, die mir als Mitglied des Regierungsrates übertragenen Pflichten im Interesse unseres Kantons und zum Schutz der Würde und Freiheit seiner Bevölkerung gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erfüllen und dabei die Verfassungen und Gesetze des Bundes und des Kantons Thurgau zu achten.»
3. Für den Staatsschreiber oder die Staatsschreiberin
«Ich gelobe, die mir als Staatsschreiber (Staatsschreiberin) übertragenen Pflichten im Interesse unseres Kantons und der Wohlfahrt und Rechte seiner Bevölkerung gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erfüllen und dabei die Verfassungen und Gesetze des Bundes und des Kantons Thurgau zu achten.»
4. Für Mitglieder der kantonalen Gerichte
«Ich gelobe, die mir als Mitglied des Obergerichtes (bzw. des Verwaltungsgerichtes oder der Anklagekammer) übertragenen Pflichten ohne Ansehen der Person und zum Schutz der Würde und Rechte der Bevölkerung gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erfüllen und dabei die Verfassungen und Gesetze des Bundes und des Kantons Thurgau zu achten.»